



Anlagen-Schutzkonzept

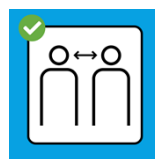
Gültig ab 22. Juni 2020 bis auf weiteres

Informationen

Ziel des Anlagen-Schutzkonzeptes – Es wird eine möglichst weit reichende Normalisierung der Benützung der Anlagen sowie eine benutzerfreundliche und einheitliche Umsetzung der aktuell geltenden Covid-Verordnung angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Eigenverantwortung – Die verstärkte Bewegung in Gruppen (z.B. Sporttrainings, Proben, Führungen, Veranstaltungen, etc.) kann zu einer erhöhten Ansteckungsgefahr führen. Deshalb wird im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen gesetzt.

Haftung – Die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten der Gemeinde Fislisbach geschieht auf eigene Verantwortung. Die Einwohnergemeinde Fislisbach lehnt jede Haftung im Fall einer COVID-19-Erkrankung im Zusammenhang mit einer Benützung ab.



Grundregeln

- ✓ **Symptome** – Die Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nur von gesunden und symptomfreien Personen betreten werden.
- ✓ **Hygieneregeln des BAG befolgen** – Die Hände regelmässig mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren. Keine Hände schütteln, auf Umarmungen und Begrüssungsküsse verzichten. In ein Taschentuch oder die Armbeuge husten und niesen. Es ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumlichkeiten zu sorgen.
- ✓ **Abstand halten** – Wenn immer möglich ist inner- und ausserhalb der Anlagen und Räumlichkeiten zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten. Bei festen Sitzplätzen ist jeweils ein Stuhl leer zu lassen. Ist das Einhalten des Abstandes während mehr als 15 Minuten nicht möglich, können andere Schutzmassnahmen (Tragen von Hygienemasken oder Anbringen von Trennwänden) angewendet werden.
- ✓ **Präsenzlisten führen** – Können weder der Abstand eingehalten, noch andere Schutzmassnahmen angewendet werden, muss eine Präsenzliste geführt werden, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Die Liste ist während 14 Tagen aufzubewahren und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde vorzuweisen. Es ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist sowie die Präsenzliste führt und aufbewahrt.
- ✓ **Veranstaltungen** – Erlaubt sind Veranstaltungen, Wettkämpfe und Versammlungen mit bis zu 1'000 Personen. Die Nachverfolgung von Kontakten muss stets möglich sein. Bei Veranstaltungen mit über 100 BesucherInnen, bei welchen weder die Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand noch andere Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske eingehalten werden können, müssen Sektoren mit max. 100 Personen gebildet werden. Eine Durchmischung dieser Gruppen ist nicht erlaubt. Für jede Veranstaltung muss in Absprache mit den zuständigen Behörden ein Schutzkonzept erstellt werden.

1. Geltungsbereich

- Kulturzentrum

2. Benützungordnung

- Es sind alle Ausstellungsräume zugänglich. Das Angebot muss allenfalls den Hygienevorschriften angepasst werden.
- Zur Einhaltung der Abstandsregel werden in Kontaktzonen und Wartebereichen Markierungen angebracht. Allenfalls ist die Besucherzirkulation anzupassen.
- Die Toiletten-Anlage bleibt für Besucher geschlossen. Bei Bedarf kann sie auf Anfrage geöffnet werden.
- Das Berühren von Exponaten, Flyern, Tafeln und Dokumenten ist zu unterlassen.

3. Hygiene und Reinigung

- Desinfektionsmittel beim Eingang sowie Seife und Papierhandtücher in der Toiletten-Anlage stehen jederzeit genügend zur Verfügung.
- Griffe von Türen, Liftknöpfe, Handläufe und Oberflächen sind regelmässig zu reinigen, bzw. zu desinfizieren.
- Die Toiletteneinrichtung ist nach jedem Gebrauch zu reinigen.
- Das Entsorgen von Abfall hat in Behältern mit Deckel zu erfolgen. Die Abfallbehälter sind regelmässig zu leeren. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
- Das Kulturzentrum ist regelmässig zu reinigen.